



NLStBV

*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*



Niedersachsen

Abstandsregelungen Radfahrstreifen

Gliederung

- Radfahrstreifen
- Schutzstreifen für den Radverkehr
- Gehweg mit Radfahrer frei

Radfahrstreifen aus Sicht der STVO und ERA

Anlage 2 (zu § 41 Abs.1) Zeichen 295 Fahrstreifenbegrenzung / § 45 Abs. 9 sowie ERA

- > Radfahrstreifen werden mit einem Breitstrich von den Kfz-Fahrstreifen abgetrennt. Er darf nur zum Ein-/Abbiegen sowie zum Erreichen von Parkständen überquert werden.
- > es gilt eine Benutzungspflicht für den Radverkehr
- > Radfahrstreifen dürfen angeordnet werden, wenn dies zwingend erforderlich ist §45 Abs. 9
- > die Fahrstreifenbreite neben einem Radfahrstreifen beträgt mindestens 2,75m bei einem geringen Schwerverkehrsanteil, ansonsten besser 3,25m nach RAST.
- > Kfz überholen hier den Radverkehr nicht, sie fahren vorbei
(keine 1,50 m, aber Achtung Gefährdungsverbot nach § 1 Abs. 2 STVO)

Voraussetzungen für den Einsatz von Radfahrstreifen

- > im Streckenverlauf gibt es keinen „Haltebedarf“ (Kindergarten, Kiosk, Bäcker etc.)
- > die Fahrbahnbreite (Bord – Bord) $> 9,5\text{m}$ bei beidseitigen Radfahrstreifen
- > das Regelmaß beträgt $1,85\text{m}$ (Befahrbarkeit der Rinne)
- > bei Mittelinseln bzw. Mittelstreifen können Radfahrstreifen angelegt werden, wenn für die verbleibenden Fahrstreifenbreite min. $3,0\text{ m}$ verbleiben (geringer SV).
- > zu längsparkenden Fahrzeugen auf der Nebenanlage sind $0,5\text{m}$ bis $0,75\text{m}$ Sicherheitstrennstreifen einzuhalten (Dooringunfälle).

Schutzstreifen aus Sicht der STVO

- > wer ein Fahrzeug führt, darf auf der Fahrbahn durch Leitlinien markierte Schutzstreifen nur bei Bedarf überfahren. Der Radverkehr darf hierbei nicht gefährdet werden.
- > Auf durch Leitlinien markierten Schutzstreifen für den Radverkehr darf nicht gehalten werden (STVO-Novelle 2020).
- > Der Schutzstreifen muss so breit sein, dass dem Radverkehr einschließlich des Sicherheitsraumes ein hinreichender Bewegungsraum geboten wird.
- > Die „sogenannte“ Kernfahrbahn muss so breit sein, dass sich zwei PKW gefahrlos begegnen können
- > der Überholabstand Kfz – Rad beträgt 1,50m

Schutzstreifen



Schutzstreifen

Problembereich Breite der Fahrbahn

In der ERA und der RASt wird eine Mindestbreite der Kernfahrbahn von 4,50m gefordert

-> aber beide Richtlinien basieren auf rund 30 Jahre alten Fahrzeugdaten
(Breite Pkw = 1,75m)



Breite VW Golf 7 mit Spiegel 2,07m (Golf 1 mit einem Spiegel 1,7 m)

Breite VW Passat mit Spiegel 2,08m

Breite VW Tiguan mit Spiegel 2,10m

Problembereich Breite der Fahrbahn

Auf Basis der aktuellen Pkw-Breiten fordert nun die oberste Verkehrsbehörde Niedersachsen eine Kernfahrbahn von 5,00m

-> Breite von 2 Pkw $\rightarrow 2 * 2,10\text{m} = 4,20\text{m}$

-> Breite von Bewegungsspielräumen $\rightarrow 3 * 0,25\text{m} = 0,75\text{m}$

Bei zu geringen Breiten der Kernfahrbahn wurden bereits verkehrsbehördliche Anordnungen zurückgenommen (nach Überprüfung der obersten Verkehrsbehörde).

Bei der Planung nur eines Schutzstreifens wird eine Breite von 5,5m für die Kernfahrbahn gefordert

Schutzstreifen

Problembereich Breite der Schutzstreifen

In der ERA wird für Schutzstreifen eine Breite von 1,50m (Mindestbreite 1,25m) gefordert

Problematisch bei der Breite von Schutzstreifen ist die Berücksichtigung der Entwässerungsrinne.

-> Gemäß ERA kann die Rinne berücksichtigt werden, wenn sie befahrbar ist.

Aber was ist befahrbar?

- > ebene Oberfläche
- > kein/e Versatz/Kante zwischen Pflaster und Decke



Praktischer Ansatz: -> min. Schutzstreifenbreite 1,50m ab Bordstein bzw.
-> min. Schutzstreifenbreite 1,25m ohne Rinne

Voraussetzungen für den Einsatz von Schutzstreifen

- > im Streckenverlauf gibt es keinen „Haltebedarf“ (Kindergarten, Kiosk, Bäcker etc.)
- > die Fahrbahnbreite (Bord – Bord) > 8,0m bei beidseitigen Schutzstreifen
- > die Fahrbahnbreite (Bord – Bord) > 7,0m bei einem einseitigen Schutzstreifen
- > zu längsparkenden Fahrzeugen auf der Nebenanlage sind 0,5m Sicherheitsraum vorhanden (Dooringunfälle). Der ERA – Ansatz von 0,25m bei 2,0m breiten Parkständen ist zu gering, da hierbei von PKW-Breiten von 1,75m ausgegangen wurde.
- > bei Mittelinseln bzw. Mittelstreifen können Schutzstreifen angelegt werden, wenn für die „Kernfahrbahn“ eine Mindestbreite von 2,50m bzw. 2,70m verbleiben.
- > Schutzstreifen sollen nicht bei starkem Schwerverkehr von mehr als 1.000 SV/d angelegt werden

Gehwege mit Freigabe für den Radverkehr

bei Gehwegen mit Freigabe für den Radverkehr ist folgendes zu beachten



- > der Radverkehr ist nur „Gast“ auf dem Gehweg und muss auf die Fußgänger Rücksicht nehmen
- > der Radverkehr darf nur Schrittgeschwindigkeit fahren
- > der Gehweg soll dann auch den Verkehrsbedürfnissen des Radverkehrs entsprechen
- > Radwegefurten werden ebenfalls an Vorfahrtsstraßen markiert, wenn der Gehweg für den Radverkehr freigegeben ist.



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit